



FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nassereith in seiner Sitzung vom 04. Oktober 2016 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2 Graberwerbsgebühren Erstmalige Zuweisung einer Grabstätte

- (1) Bei der erstmaligen Zuweisung einer Grabstätte (Erdgrab oder Urnennische) wird eine einmalige Erwerbsgebühr in Höhe von
- | | |
|----------------|------------|
| a) Einzelgrab | EUR 118,30 |
| b) Doppelgrab | EUR 236,60 |
| c) Urnennische | EUR 118,30 |

eingehoben.

- (2) Bei der erstmaligen Zuweisung (Erwerb) eines Urnengrabes (Urnennische) wird zusätzlich zu der unter Punkt (1) für den Erwerb von Urnennischen vorgesehene Gebühr ein einmaliger Kostenbeitrag für die Urnenabdeckplatte samt Befestigungsmaterial von **€ 287,00** eingehoben.

§ 3 Grabbenutzungsgebühr

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

a) Einzelgrab	EUR	29,50
b) Doppelgrab	EUR	47,30
c) Urnennische	EUR	29,50

(2) Für Grabstelleninhaber (Nutzungsberechtigte) die mehrere Grabstellen (Erd- oder Urnengrab) beanspruchen, wird für das zweite und jedes weitere Grab eine jährliche Nutzungsgebühr von **EUR 55,85** vorgeschrieben.

§ 4 Graberrichtungsgebühr

(1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlich anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet. Diese betragen für:

a) Einzelgrab	EUR	636,00
b) Doppelgrab	EUR	636,00
d) Urnennische	EUR	90,00
e) Urnenbeis. Erdgrab	EUR	233,00

§ 5 Exhumierung

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen wird nach tatsächlichem Aufwand weiterverrechnet.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Für die Gemeinde Nassereith:
Der Bürgermeister:
Kröll Herbert

*kundgemacht, am 05.10.2016
abgenommen, am 20.10. 2016*

*Abgeändert mit Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Nassereith
vom 12.12.2017, 04.12.2018, 03.12.2019, 10.12.2020,30.11.2021 und 05.12.2023!!*



Dieses Dokument wurde von Herbert Kröll elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 08.01.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.nassereith.tirol.gv.at/Amtssignatur